



Merkblatt zur Verpflichtungserklärung **Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz**

Wann benötige ich eine Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie als Visumantragsteller **nicht** selbst für die Kosten Ihres Aufenthaltes und der Hin- und Rückreise aufkommen können.

Wann benötige ich keine Verpflichtungserklärung?

- Wenn Sie z.B. mit Kontoauszügen, Gehaltsabrechnungen etc. nachweisen können, dass Sie für die Reise nach Deutschland/Schengen eigene finanzielle Mittel haben (wobei ersichtlich sein muss, dass dieses Vermögen nicht von dritter Seite kurzfristig übereignet wurde). In diesem Fall genügt eine formlose schriftliche Einladung des deutschen Einladers.
- Wenn Sie der ausländische Ehegatte/Lebenspartner eines deutschen Staatsangehörigen sind, genügt eine formlose Einladung. Bitte fügen Sie außerdem die Heiratsurkunde/Nachweis Lebenspartnerschaft (im Original und in Kopie), eine Passkopie des deutschen Ehegatten/Lebenspartners sowie den Nachweis über die Finanzierung der Reise (Kontoauszüge, Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide etc. des deutschen Ehegatten/Lebenspartners) bei.

Wer kann eine Verpflichtungserklärung in der Deutschen Botschaft Bangkok abgeben?

Wenn Sie deutscher Staatsangehöriger sind und in **Thailand wohnen, arbeiten oder studieren** können Sie die Verpflichtungserklärung in der Botschaft abgeben. Sollten Sie ein Touristenvisum haben oder noch in Deutschland gemeldet sein, können Sie die Verpflichtungserklärung **nicht** in der Botschaft abgeben, sondern müssen das in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde tun.

Benötige ich einen Termin zur Abgabe der Verpflichtungserklärung?

Sie benötigen keinen Termin. Bitte kommen Sie **persönlich** während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.00 Uhr zur Konsularabteilung der Botschaft.

Bitte bringen dazu Sie folgende Dokumente im Original und Kopie mit:

- ✘ Gültiger Reisepass (im Original und Kopie)
- ✘ Nachweis, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thailand haben (z.B. durch Eintrag des thailändischen Wohnortes in Ihrem deutschen Reisepass, durch Vorlage einer Residence/Work Permit oder durch ein Non-Immigrant Visa)
- ✘ Passkopie der Person, für die Sie sich verpflichten
- ✘ Nachweise Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit/Bonität. Dazu gehören Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, Arbeitgeber- oder Rentenbescheinigung, Bescheinigung der Bank über regelmäßige Einkünfte der letzten drei Monate und insbesondere aktuelle Kontoauszüge, aus denen sich Ihre Bonität ergibt. **Durch die Vorlage nur eines Nachweises kann oftmals die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht werden.**
- ✘ Die **Gebühr** einer Verpflichtungserklärung beträgt **29,00 EUR**, sie ist **bar in thailändischen Baht** zum Zahlstellenkurs der Botschaft zu zahlen.

WICHTIG: Umfang einer Verpflichtungserklärung:

Ihre Verpflichtung umfasst die **Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel für den Lebensunterhalt des Ausländers**, für den Sie sich verpflichten, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall bzw. bei Pflegebedürftigkeit. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz). Ihre Verpflichtung zur Erstattung von Kosten im Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Visumantragstellers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei der Botschaft unberührt. Das heißt, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz in jedem Fall vom Visumantragsteller bei Antragstellung vorgelegt werden muss.

Ihre Verpflichtung umfasst ferner die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) und die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung (z.B. Abschiebung) des Visumantragstellers. Hierzu gehören sowohl Beförderungs- und Gepäckkosten bis zum ausländischen Zielort als auch eventuell notwendige Begleiter-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten. Die Verpflichtung besteht so lange weiter, bis die Person, für die Sie sich verpflichtet haben, die Bundesrepublik Deutschland verlässt oder ihr ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck erteilt wird. Sollten Sie Ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so können die aufgewendeten Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar (siehe auch § 95 AufenthG) und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden. Ihre Daten werden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g Buchst. bb Aufenthaltsverordnung gespeichert.

Zeitliche Gültigkeit der Verpflichtungserklärung:

Der Visumantrag muss innerhalb von **sechs Monaten** ab Ausstellungsdatum der Verpflichtungserklärung gestellt werden.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Können Sie Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachweisen, so muss dies der Antragsteller bei Beantragung des Visums selbst tun. Ihre Verpflichtungserklärung kann in diesem Fall nicht als Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts des Antragstellers dienen, sondern gilt lediglich als Einladung. Dies entbindet Sie jedoch nicht von der eingegangenen finanziellen Verpflichtung nach §§ 66-68 AufenthG.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretung zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.